



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft
Geschäftsleitung**

**Postfach 635
4410 Liestal**

Zentrale 061 552 60 55
Dossier 045 2021 1221
Referenz J. Reidemeister

Sicherheitsdirektion
Frau Regierungsrätin
Kathrin Schweizer

Liestal, 31. August 2021

**Vorstoss 2021/445 von Marc Schinzel «Wahlvorbereitungsgremium für vom Landrat vorzunehmende Wahlen von Richterinnen und Richtern»;
Stellungnahme der Gerichte zur Überweisung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Frage der Überweisung des titelvermerkten Vorstosses Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen gerne wie folgt dazu Stellung:

Die Gerichte würden es als sinnvoll erachten, dem Landrat eine Sistierung des Geschäfts zu beantragen, bis die Behandlung der Motion 21.3372 «*Bundesgesetz über die Justizkommission. Aufsicht des Bundesgerichtes über die erstinstanzlichen richterlichen Behörden des Bundes aufheben*» von Fabio Regazzi in den eidgenössischen Räten mit einem Beschluss auf Bundesebene abgeschlossen ist.

Sollte eine Sistierung abgelehnt werden, können wir hier festhalten, dass grundsätzlich seitens der Gerichte keine Einwände gegen die Überweisung des Vorstosses 2021/445 bestehen, jedoch unter Verweis auf den Bericht der Gerichte vom 28. August 2020 zum Postulat 2015/318 «*Stärkung des Vertrauens in die Justiz - Transparente Regelung der Wahl und der Abberufung von Richterinnen und Richtern*» von Marc Schinzel gewisse Bedenken nach wie vor nicht ausgeräumt sind. Es erscheint uns deshalb wichtig, dass der in der Motion enthaltene Auftrag an den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen für ein Wahlvorbereitungsgremium zu schaffen, präzise gefasst wird und somit die Auflistung der zu berücksichtigenden Punkte im Einklang mit dem Text der Motion wie folgt im Auftrag festgehalten bzw. formuliert werden:

- Die zu erschaffenden gesetzlichen Grundlagen wahren das «Gentlemen's Agreement»;
- Ein Wahlvorbereitungsgremium unterzieht die für eine Funktion *erstmalig* antretenden Kandidatinnen und Kandidaten bei vom Landrat vorzunehmenden Gerichtswahlen einer Vorprüfung;
- Das Gremium stellt zuhanden des Landrats eine Wahlempfehlung aus;
- Die Fraktionen können bei einem negativen Entscheid des Wahlvorbereitungsgremiums an der bisherigen Kandidatur festhalten;

- Der Landrat wählt die Richterin oder den Richter mit Mehrheit der Anwesenden.

Die Geschäftsleitung der Gerichte dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Gerichte.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Geschäftsleitung

Der Präsident



Roland Hofmann

Leiterin Rechtsdienst



Julia Reidemeister